



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Digitaltutor“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 60385 Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein "Digitaltutor" mit Sitz in 60385 Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1. Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Bildung durch die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert den freien und ungehinderten Zugang der Bürgerinnen und Bürgern zu Bildung und Wissen mit dem Ziel der Stärkung der Bildung und der Förderung der Wissensgesellschaft und einer aktiven Bürgergesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten von Bildungsveranstaltungen (regelmäßige Schul-AGs, Workshops, Seminare, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Vorträgen).
 - die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Förderung der Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen.
 - die Schulung von Lehrenden.
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Pilotprojekte interdisziplinärer wissenschaftlicher Art und kostenfreie Verbreitung und Weitergabe von Forschungsergebnissen und anderen medialen Erzeugnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Bildung und Erziehung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; durch freiwilligen Austritt; durch Streichung von der Mitgliederliste; durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten

zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person, dem 1. Vorsitzenden, und höchstens dem 1. Vorsitzenden sowie vier weiterer Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsämter sind bis auf Weiteres durch den 1. Vorsitzenden in einer Person vereinigt.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Eine Ehrenamtspauschale von maximal €500 jährlich kann an die Vorstandsmitglieder des Vorstandes ausgezahlt werden.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden per E Mail mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende.

Die Sitzungen sind zu protokollieren. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes, die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates,
- Satzungsänderungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail -)Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, und Bildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 17 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde am 10. Februar 2018 errichtet.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Christoph Peters, Vorsitzender

Frankfurt am Main, den 10.02.2018

Protokollführerin der Mitgliederversammlung

Natalia Munoz Catalan

Frankfurt am Main, den 10.02.2018

Anlage 1:

Die Mitgliederversammlung des Vereins Digitaltutor hat am 10. Februar 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG DIGITALTUTOR E.V.

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder sind freiwillig. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 10. Februar 2018

Christoph Peters, Vorsitzender

Frankfurt am Main, den 10.02.2018

Protokollführerin der Mitgliederversammlung

Natalia Munoz Catalan

Frankfurt am Main, den 10.02.2018